

Statuten der Landi Mittlerer Zürisee, Genossenschaft

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma "LANDI Mittlerer Zürisee, Genossenschaft" (nachfolgend: "Genossenschaft") [CHE-106.824.448] besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss Art. 828ff. OR mit Sitz in Meilen.

Die in diesen Statuten verwendeten Formulierungen schliessen alle Personen, unabhängig ihres Geschlechts, ein.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Förderung und Unterstützung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere durch die Abnahme und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Sie wahrt die Interessen der Konsumenten und unterstützt die im Wirtschaftsgebiet produzierende Landwirtschaft. Sie handelt mit hochwertigen Konsumgütern des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Haus + Garten-Artikel.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

Art. 3

Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft wird von der Verwaltung unter Berücksichtigung der Interessen anderer fenaco-Mitgliedgenossenschaften festgelegt.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer in deren Wirtschaftsgebiet wohnt und eine Beziehung zu deren Geschäftstätigkeit hat. Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können auch als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und (abgesehen von Art. 5 Abs. 2 dieser Statuten) nicht übertragbar.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Abgelehnte Bewerber können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten einen Entscheid der nächsten Generalversammlung beantragen.

Art. 5

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.

Statuten der Landi Mittlerer Zürisee, Genossenschaft

Mit dem Tod des Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft. Ein Erbe des verstorbenen Genossenschafters kann jedoch in dessen Rechte und Pflichten eintreten, sofern er die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt und innert einem Jahr ab dem Todestag ein schriftliches Aufnahmebegehren stellt.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden:

1. wenn wesentliche Bedingungen für die Aufnahme nicht mehr erfüllt sind;
2. wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Genossenschaft oder deren Statuten verstossen hat;
3. aus anderen wichtigen Gründen.

Ausgeschlossene haben das Recht, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses einen Entscheid der nächsten Generalversammlung zu beantragen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Gemäss Art. 846 Abs. 3 OR kann der Ausgeschlossene gegen den Ausschlussentscheid der Generalversammlung innert drei Monaten den Richter anrufen.

Art. 6

Jeder Genossenschafter zeichnet bei seiner Aufnahme einen Anteilschein zum Nennwert von CHF 1'000.-. Es werden keine Anteilscheine ausgegeben.

Eine Rückzahlung der Anteilscheine höchstens zum Nennwert erfolgt nur bei Ausscheiden des Genossenschafters oder bei Liquidation der Genossenschaft. Im Falle des Ausscheidens besteht ein Anspruch auf Auszahlung frühestens ein Jahr nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es bestehen weder Nachschusspflicht noch persönliche Haftung.

Zeigt die Bilanz zum Zeitpunkt der Rückzahlung einen Verlust, so wird der Rückzahlungsbetrag um den verhältnismässigen Anteil gekürzt.

Ausscheidende Genossenschafter oder deren Erben haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.

Wird der Bilanzgewinn oder ein Teil davon ausgeschüttet, so erfolgt die Verteilung - nach Äufnung der gesetzlichen Reserve und einer Verzinsung des Anteilscheinkapitals - unter die Mitglieder gemäss Beschluss der Generalversammlung.

3. Organisation

Art. 7

Organe der Genossenschaft sind

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle.

3.1 Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung.

Statuten der Landi Mittlerer Zürisee, Genossenschaft

3. Wahl der Revisionsstelle gemäss Art. 7 Ziffer 3
4. Abnahme des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle.
5. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
6. Entlastung der Verwaltung.
7. Beschlussfassung über die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft.
8. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Ihr stehen folgende übertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung der Kompetenzbeträge der Verwaltung für:
2. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken inkl. Baurechten, Beschlussfassung über Neu- und Umbauten.
3. Beschlussfassung betreffend Anschaffungen, Leasing- und Mietverpflichtungen sowie Reparaturen und Unterhalt.
4. Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen.

Wird kein Betrag festgelegt, ist die Verwaltung zuständig.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt,

1. wenn eine Generalversammlung, die Verwaltung oder die Revisionsstelle dies beschliessen
2. wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, sollte die Zahl der Genossenschafter unter 30 absinken, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus (Datum des Poststempels) durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Zu jeder Einladung gehört eine Traktandenliste, aus der die Verhandlungsgegenstände und die Anträge im Wortlaut ersichtlich sind. Der Geschäftsbericht ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Ein Auszug ist der Einladung beizulegen. Sind Statutenänderungen vorgesehen, so ist deren voller Wortlaut in die Einladung aufzunehmen.

Über nicht angezeigte Gegenstände kann zwar verhandelt, nicht aber beschlossen werden. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 10

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen.

Ein Genossenschafter kann nur einen anderen Genossenschafter vertreten. Familienangehörige können keine anderen Genossenschafter vertreten.

Jedes Mitglied hat das Recht, der Verwaltung Anträge zu Geschäften zu stellen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge müssen drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge werden an der nächsten ordentlichen Generalversammlung behandelt.

Statuten der Landi Mittlerer Zürisee, Genossenschaft

Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden schriftliche Abstimmung beantragt. Für die Annahme bedarf es, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und folgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl scheidet für den nächsten Wahlgang aus. Bei Stimmgleichheit im letzten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 11

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung gemäss Beschluss der Verwaltung.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. 2 Verwaltung

Art. 12

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie bestimmt ein Mitglied zum Vizepräsidenten.

Alle Mitglieder der Verwaltung müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer oder den Rest einer solchen gewählt. Die verschiedenen Geschäftsbereiche und die einzelnen Regionen der Genossenschaft sind bei der Besetzung der Verwaltung angemessen zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet mit der ordentlichen Generalversammlung oder mit dem Rücktritt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung scheidern auf das Ende derjenigen Amtsdauer aus, in welcher sie das 70. Altersjahr vollenden.

Art. 13

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben unter Einbezug der Grundsätze der fenaco mit besten Kräften zu fördern.

Sie ist insbesondere verpflichtet,

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
2. die Organisation festzulegen und allenfalls mit Geschäftsführung und Vertretung Beauftragte (Verwaltungsausschüsse, Geschäftsführer) im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten, der Empfehlungen der fenaco und allfälliger Reglemente der Genossenschaft zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisations- und Geschäftsreglements oder aufgrund von ihr erlassener Weisungen ganz oder teilweise an ein Mitglied der Verwaltung oder an Dritte zu übertragen.

Art. 14

Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Statuten der Landi Mittlerer Zürisee, Genossenschaft

Jedes Mitglied der Verwaltung und die Revisionsstelle sind berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu beantragen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Verwaltung sind zu protokollieren und das Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

3. 3 Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 16

Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der Genossenschaft auferlegten Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen.

Die Revisionsstelle kann die Unterstützung des Treuhand- und Revisionsbereiches der fenaco anfordern.

4. Rechnungslegung

Art. 17

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken sowie nach den Vorgaben der fenaco. Die Rechnung wird jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs abgeschlossen

5. Vertretungsbefugnis, Bekanntmachungen

Art. 18

Die Verwaltung bestimmt die Vertretungsbefugten. Vertretungsbefugnis und Prokura dürfen nur kollektiv zu zweien erteilt werden.

Art. 19

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen grundsätzlich schriftlich oder anlässlich von Generalversammlungen.

Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Statuten der Landi Mittlerer Zürisee, Genossenschaft

6. Auflösung der Genossenschaft

Art. 20

Wird die Auflösung mit Liquidation beschlossen, kann die fenaco als Liquidatorin eingesetzt werden. Sie erstattet allen Mitgliedern einen Schlussbericht über die durchgeführte Liquidation. Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibendes Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Die Generalversammlung beschliesst über die Verteilung des verbleibenden Vermögens zur Förderung landwirtschaftlicher oder gemeinnütziger Zwecke.

Art. 21

Wird die Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft fusioniert, so kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

7. Verhältnis zur fenaco

Art. 22

Die Genossenschaft ist Mitglied der fenaco. Sie ist verpflichtet, die Interessen von fenaco in guten Treuen zu wahren.

8. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. April 2022 beraten und angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 29. März 2008 und treten mit der Anmeldung ans Handelsregister in Kraft.